

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Schleswig-Holstein
Postfach 71 22 | 24171 Kiel
Präsident des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Klaus Schlie, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

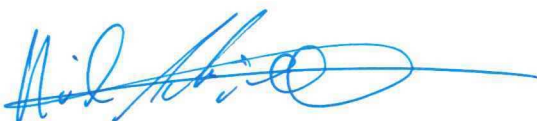
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Unterrichtung 19/67
(öffentlich)
Verteiler: Fraktionen, Mitglieder
IR, EU, UMWA, BIL

26. Juni 2018

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Artikel 28 Abs. 1 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz übersende ich Ihnen beigefügt das Ergebnisprotokoll der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 14. Juni 2018 in Berlin. Die Anlage zum Tagesordnungspunkt 2.1 ist ebenfalls beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Schrödter

Anlage

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

Tagesordnung

- TOP 1** Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin
- TOP 1.1** Ausblick auf den Europäischen Rat am 28./29. Juni 2018
- TOP 1.2** Neuer Élysée-Vertrag
- TOP 1.3** Asyl- und Flüchtlingspolitik: Flüchtlingsfinanzierung, Verstetigung der Bundeserstattungen
- TOP 1.4** Digitalisierung
- Portalverbund
 - Digitale Infrastruktur
 - Digitalpakt Schule
- TOP 1.5** Verbesserungen im Opferschutz
- TOP 1.6** Umsetzung Energiewende
- TOP 1.7** Hochwasserschutz
- TOP 1.8** Verschiedenes
- a) Termine 1. Hj 2019
 - b) Termine 2. Hj 2018
- TOP 2** Rundfunkthemen
- TOP 2.1** Telemedienauftrag
- TOP 2.2** Auftrag und Struktur
- TOP 2.3** Besetzung Gremien Deutschlandradio
- TOP 2.4** ZDF-Verwaltungsrat
- TOP 3** Stiftung für Hochschulzulassung; Bericht über die Arbeit der SfH und die erreichten Verteilungsfolgen

- TOP 4 Anwendung Art. 91b (Bericht GWK)
- TOP 5 Glückspiel - Unterzeichnung Verwaltungsvereinbarung
- TOP 6 Nationales Begleitgremium
- TOP 7 Nachbesetzung im Kuratorium der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“
- TOP 8 Bestellung des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit für die kommende Amtszeit (01.01.2019 - 31.12.2022)
- TOP 9 Termine
- TOP 10 Verschiedenes
 - TOP 10.1 Entwicklung der föderalen Ordnung
 - TOP 10.2 Besetzung von Kommissionen und anderen Gremien aus dem Koalitionsvertrag des Bundes
 - TOP 10.3 Digitalisierung Filmerbe

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.1 Ausblick auf den Europäischen Rat am 28./29. Juni 2018**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.2 Neuer Élysée-Vertrag

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder begrüßen den in Gang gesetzten Diskussionsprozess zur Entwicklung eines neuen Élysée-Vertrags, um die deutsch-französischen Beziehungen auf eine zukunftsorientierte, noch breitere und vertiefte Basis der Zusammenarbeit zu stellen.
2. Bund und Länder unterstreichen die maßgebliche Rolle der Länder und Kommunen bei der Entwicklung der deutsch-französischen Beziehungen auf der Grundlage des Élysée-Vertrags von 1963. Die Länder bekräftigen ihren Willen, diese Rolle mit zukunftsgerichteten Initiativen fortzuführen.
3. Bund und Länder sind sich darüber einig, dass die Verhandlungen in enger gemeinsamer Abstimmung erfolgen. Die Länder gestalten die Vertragsverhandlungen durch ihre eigenen Beiträge über die Ständige Vertragskommission der Länder aktiv mit. Der Bund wird diese in die deutsch-französischen Verhandlungen einbringen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

- TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**
- TOP 1.3 Asyl- und Flüchtlingspolitik: Flüchtlingsfinanzierung, Verstetigung der Bundeserstattungen**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

- I. Bund und Länder bekennen sich zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für eine nachhaltige Bewältigung der Folgen des erhöhten Flüchtlingszugangs seit 2015.
- II. Bund und Länder vereinbaren für die Jahre 2018 und 2019 die Weiterführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden wie folgt:
 - 1) Für die Gesetzliche Umsetzung des mit dem Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz festgelegten Procedere der Bundesbeteiligung für Asylbewerber (670 Euro je Verfahrensmonat) sowie für abgelehnte Asylbewerber (pauschale Erstattung von 670 Euro je Ablehnung) wird folgender Fahrplan festgelegt:
 - a) Im Herbst 2018 wird die Spitzabrechnung für September 2016 bis Dezember 2017 mit der Verrechnung der vom Bund geleisteten Abschlagszahlungen vorgesehen. Die Abrechnung erfolgt für die Monate Januar bis August 2018. Dabei erfolgt eine Festlegung der Abschläge für September bis Dezember 2018 und für 2019.
 - b) Im Herbst 2019 wird die Spitzabrechnung für September 2018 bis August 2019 sowie die Anpassung des Abschlags für September bis Dezember 2019 erfolgen.

- c) Die gesetzliche Umsetzung der Spitzabrechnung für September bis Dezember 2019 erfolgt 2020.
- 2) Die pauschale Bundesbeteiligung an Kosten für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wird wie bereits vom Bund zugesagt in unveränderter Höhe von 350 Mio. Euro weitergeführt.
 - 3) Die im Integrationskostenbeteiligungsgesetz festgelegte und den Ländern im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung gewährte Integrationspauschale in Höhe von jährlich 2 Mrd. Euro wird zunächst bis Ende 2019 zur weiteren Entlastung der Länder verlängert.
 - 4) Die vollständige Entlastung der Kommunen von den Kosten der Unterkunft und Heizung für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund wird zunächst um ein Jahr bis Ende 2019 verlängert. Eine Auftragsverwaltung wird wie bisher vermieden.
 - 5) Auch nach Auslaufen der Haushaltsplanung für das weggefallene Betreuungsgeld wird die Zahlung für die Kinderbetreuung auch im Jahr 2019 unverändert fortgesetzt.

III. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich darüber einig, dass die Fortführung der Bundesbeteiligung an flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden für die Jahre ab 2020 auf der Grundlage bisheriger Beschlüsse (MPK mit Bundeskanzlerin vom 24.09.2015, 16.06.2016 und 07.07.2016) im Lichte der gemachten Erfahrungen und der erwarteten Belastungen auch mit dem Ziel der Schaffung einer effizienteren und lastengerechten Regelung überprüft wird. Bund und Länder werden hierzu frühzeitig die erforderlichen Gespräche führen mit dem Ziel der Beschlussfassung auf der MPK mit der Bundeskanzlerin am 05.12.2018.

Protokollerklärung des Freistaats Bayern:

1. Der Asylbewerberzustrom der letzten Jahre und die weiterhin unzureichende Zahl an Rückführungen abgelehnter Asylbewerber haben Staat und Gesellschaft vor immense Belastungen gestellt, die auf Dauer nicht hingenommen werden können.
2. Vorrangiges Ziel muss daher eine Steuerung, Begrenzung und Ordnung der Migration mit einer dauerhaften Begrenzung der Belastungen sein. Zustände wie im Herbst 2015 dürfen sich nicht wiederholen.

Bayern begrüßt das Vorhaben des Bundesinnenministers, durch einen Masterplan Asyl die hierfür notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und bittet die Bundesregierung, diesen schnellstmöglich in Kraft zu setzen. Solange der EU-Außengrenzschutz nicht funktioniert und Rückführungen ausreisepflichtiger Asylbewerber nur unzureichend durchgesetzt werden können, sind wirksame Binnengrenzkontrollen an allen deutschen Grenzen sowie *Zurückweisungen an der Grenze* zentrales Element der Maßnahmen.

Für diejenigen, die sich bereits in unserem Land befinden, brauchen wir schnellere Entscheidungen, wer Anspruch auf Asyl hat und wer nicht. Wer nicht schutzbedürftig ist, muss unser Land so schnell wie möglich verlassen. Die Einrichtung von ANKER-Zentren leistet hierfür einen wichtigen Beitrag. Um falsche Anreize zu beseitigen, muss noch konsequenter das Sachleistungsprinzip gelten.

3. Für die bestehenden finanziellen Lasten ist eine sachgerechte Kostenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen erforderlich. Bayern trägt die Weiterführung der Bundesbeteiligung an den flüchtlingsbedingten Kosten von Ländern und Gemeinden zunächst bis 2019 unter der Maßgabe mit, dass
 - a. zeitnah Gespräche des Bundes mit den Ländern über eine angemessene Kostenbeteiligung des Bundes über den Zeitraum ab 2019 aufgenommen werden, die den gestiegenen Belastungen von Ländern und Kommunen Rechnung trägt.

- b. keine Vorfestlegung getroffen ist mit Blick auf eine Anrechnung der Mittel auf die im Koalitionsvertrag vereinbarten acht Milliarden Euro.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 **Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin**

TOP 1.4 **Digitalisierung**

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.5 Verbesserungen im Opferschutz

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind sich einig, dass im Bereich des Opferschutzes, insbesondere bei Terroranschlägen, zentrale Strukturen zur schnellen und unbürokratischen Betreuung der Opfer sowohl im Bund als auch in den Ländern erforderlich sind. Die Länder werden dazu geeignete Strukturen einrichten. Die Strukturen und das jeweilige Zusammenwirken von Bund und Ländern sollten dabei eng aufeinander abgestimmt werden.

2. Sie bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in Abstimmung mit den Bundesministerien des Innern, für Bau und Heimat sowie für Arbeit und Soziales und die Justizministerkonferenz in Abstimmung mit der Innenministerkonferenz und der Arbeits- und Sozialministerkonferenz den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern bis zur Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 6. Juni 2019 über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen zu berichten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.6 Umsetzung Energiewende

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.7 Hochwasserschutz

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern stimmen darin überein, dass die Signale des Klimawandels in Gestalt der bisherigen Hochwasser- und Starkregenereignisse und verstärkt auftretenden Extremwetterereignisse ernst zu nehmen sind. Bund und Länder sind gemeinsam darin gefordert, die Eigenvorsorge der Bevölkerung als wichtigen Baustein zur Absicherung gegen Naturgefahren durch geeignete Förderinstrumente und weitere flankierende Maßnahmen deutlich zu stärken. Baulichen Präventionsmaßnahmen und der Absicherung gegen mögliche Schadensereignisse durch Elementarschadenversicherungen kommt nach wie vor eine bedeutende Rolle zu.
2. Neben originären Ländermaßnahmen wird hierzu auch der Bund sein ergänzendes Engagement sowohl für Sensibilisierung und Information der Allgemeinheit, als auch durch konkrete Maßnahmen deutlich erhöhen.
3. Die Länder begrüßen, dass der Bund grundsätzlich bereit ist, dem Wunsch der Länder zur Einrichtung eines bundesweiten Naturgefahrenportals im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entgegenzukommen. Die Länder nehmen zur Kenntnis, dass der Bund hierzu
 - prüfen wird, ob und ggf. wie eine Vernetzung der bestehenden bzw. im Aufbau befindlichen Bundesportale (Modulares Warnsystem und Klimavorsorgeportal) sinnvoll und zeitnah gestaltet werden kann.

- mit den zuständigen Stellen der Länder klären wird, für welche Naturgefahren vorrangig über die genannten Angebote Warnhinweise bzw. Vorsorgeinformationen für klimawandelbeeinflusste Naturgefahren wie z. B. Starkregen und Hitze hinaus Informationen bereitgestellt werden sollen und ob die hierzu erforderlichen Daten und Informationen bei den jeweils zuständigen Stellen vorliegen.
 - die Einrichtung einer Naturgefahrenseite auf der BMU-Homepage prüfen wird, über die interessierte Bürger auf einschlägige Informationsportale und –angebote zu Naturgefahren z. B. einzelner Ressorts, der Länder und anderer öffentlicher Institutionen hingewiesen und über entsprechende Links auf diese Portale und Angebote weitergeleitet werden.
4. Für ein effektives Starkregenrisikomanagement zur Minderung der Schäden durch die immer häufiger werdenden Starkregenereignisse sind die Kommunen auf eine gezielte Fachberatung zur Erstellung örtlicher Hochwasserschutzkonzepte angewiesen. Die Länder bitten den Bund, die Förderung der Erstellung und Umsetzung der Hochwasserschutzkonzepte durch Einbeziehung in bestehende Förderinstrumente zu unterstützen.
 5. Der Bund wird zudem prüfen, wo angesichts der laufenden Länderkampagnen noch Informationsdefizite über Elementarschadensversicherungen bei Bürgerinnen und Bürgern bestehen, wie diese ggf. beseitigt werden können und wie notwendige Informationen zur Beurteilung von Versicherungsleistungen verfügbar gemacht werden können.
 6. Der Bund wird rechtzeitig vor der Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder im November 2018 einen Bericht über die Ergebnisse der Prüfungen vorlegen.

Protokollerklärung aller Länder:

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder weisen ergänzend auf ihren Beschluss vom 1. Februar 2018 hin und bitten den Bund, ein Bundesprogramm zur Förderung der privaten Elementarschadenvorsorge, insbesondere zur Hochwasser- und Starkregenvorsorge an Bestandsgebäuden (Hauseigentum) zu schaffen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.8 Verschiedenes

a) Termine 1. Hj 2019

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

- | | |
|--------------|---|
| 9. Mai 2019 | Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder |
| 6. Juni 2019 | Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder |

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 1 Vorbereitung der Besprechung mit der Bundeskanzlerin

TOP 1.8 Verschiedenes

b) Termine 2. Hj 2018

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder empfehlen der Bundeskanzlerin folgenden gemeinsamen Beschluss:

15. November 2018 Besprechung des Chefs des Bundeskanzleramts mit der Chefin und den Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder

5. Dezember 2018 Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 2 Rundfunkthemen

TOP 2.1 Telemedienauftrag

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den als Anlage beigefügten Entwurf des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrags.

2. Sie nehmen in Aussicht, den Staatsvertrag bis zu ihrer Konferenz vom 24. bis 26. Oktober 2018 (Jahres-MPK) zu unterzeichnen. Sie werden auf dieser Grundlage die notwendigen Unterrichtungen der Landtage vornehmen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 2 Rundfunkthemen

TOP 2.2 Auftrag und Struktur

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 2 Rundfunkthemen

TOP 2.3 Besetzung Gremien Deutschlandradio

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen, dass die Länder Berlin, Hessen und Nordrhein-Westfalen für die am 1. Januar 2019 beginnende Amtsperiode des Deutschlandradio-Verwaltungsrats entsendungsberechtigt sind.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 2 Rundfunkthemen

TOP 2.4 ZDF-Verwaltungsrat

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

**TOP 3 Stiftung für Hochschulzulassung; Bericht über die Arbeit der SfH
und die erreichten Verteilungsfolgen**

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den „Bericht der Kultusministerkonferenz an die Ministerpräsidentenkonferenz über die Arbeit der Stiftung für Hochschulzulassung und die erreichten Verteilungsfolgen“ zur Kenntnis.

2. Die Kultusministerkonferenz wird gebeten, in einem zusammengeführten Bericht über die Arbeit der Stiftung für Hochschulzulassung und die erreichten Verteilungsfolgen und gemäß Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 1. Februar 2018 über den Stand der Umsetzung des Dialogorientierten Serviceverfahrens bis 2019 erneut zu berichten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 4 Anwendung Art. 91b (Bericht GWK)

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen den mit Schreiben vom 4. Mai 2018 von den für Wissenschaft zuständigen Ministerinnen und Ministern sowie Senatorinnen und Senatoren der Länder vorgelegten Bericht über den Fortgang der Beratungen zu Möglichkeiten der Anwendung des neuen Artikels 91b GG im Hochschulbereich zur Kenntnis.
2. Sie bekräftigen die große Bedeutung, die der geänderte Artikel 91b GG und seine Nutzung in vielfältigen Anwendungsfeldern für die Hochschulen und für gemeinsame wissenschaftspolitische Schwerpunktsetzungen von Bund und Ländern haben.
3. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, die Beratungen über Anwendungsmöglichkeiten des neuen Artikel 91b GG im Hochschulbereich fortzusetzen und spätestens im Dezember 2019 den Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern über den Fortgang ihrer Beratungen zu berichten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 5 Glückspiel - Unterzeichnung Verwaltungsvereinbarung

Die Verwaltungsvereinbarung wurde unterzeichnet.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 6 Nationales Begleitgremium

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder nehmen Bezug auf ihren Beschluss vom 28. Oktober 2016, in welchem sie zur Wahl als Mitglieder des Nationalen Begleitgremiums gemäß § 8 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes vorgeschlagen haben:

- Herrn Prof. em. Dr. Michael Succow
Professor für Geobotanik und Landschaftsökologie an der Universität Greifswald; Träger des Right Livelihood Award

- Herrn Prof. Dr.-Ing. Wolfram Kudla
Institut für Bergbau und Spezialtiefbau der TU Bergakademie Freiberg, ehem. Mitglied Endlagerkommission

2. Sie verständigen sich auf folgenden weiteren Wahlvorschlag zur erweiterten Besetzung des Nationalen Begleitgremiums gemäß § 8 Absatz 3 des Standortauswahlgesetzes:

- Dr. Ulrich Kleemann
Präsident der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz, ehem. Mitglied Endlagerkommission

- Prof. Dr. Werner Rühm
komm. Direktor des Instituts für Strahlenschutz am Helmholtz Zentrum München

- Prof. Dr. Magdalena Scheck-Wenderoth
Geologin; Direktorin Department 6 „Geotechnologien“ am Helmholtz-Zentrum Potsdam - Deutsches GeoForschungsZentrum

- Prof. Dr. Rainer Grießhammer
Chemiker; Vorstandsmitglied und Mitglied der Geschäftsführung des Öko-Instituts e.V.

3. Das Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz wird beauftragt, das weitere Verfahren zur Beschlussfassung über den Wahlvorschlag der Länder im Bundesrat und im Deutschen Bundestag noch vor der parlamentarischen Sommerpause einzuleiten.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 7 Nachbesetzung im Kuratorium der Stiftung „Deutsches Historisches Museum“

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder entsenden gemäß § 6 Absatz 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Deutsches Historisches Museum vom 21. Dezember 2008 als Nachfolgerin für Herrn Staatsminister a.D. Dr. Ludwig Spaenle

Frau Staatsministerin Prof. Dr. Marion Kiechle

und als Nachfolger für Frau Ministerin a.D. Dr. Gabriele Heinen-Kljajić

Herrn Minister Björn Thümler

für die verbleibende Amtszeit bis zum 17. Dezember 2019 in das Kuratorium der Stiftung.

Als Nachfolgerin von Herrn MDgt Toni Schmid wird Frau MDgtin Angelika Kaus als Stellvertreterin von Frau Staatsministerin Prof. Dr. Marion Kiechle in das Gremium entsandt.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 8 Bestellung des Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit für die kommende Amtszeit (01.01.2019 - 31.12.2022)

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten die Bundesregierung, gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungen der Länder zur Durchführung des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit vom 22. Januar 1963 den

Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen,

Herrn Armin Laschet,

ab 1. Januar 2019 zum Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit zu bestellen.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 9 Termine

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder fassen folgenden Beschluss:

- | | |
|------------------------|--|
| 21. Februar 2019 | Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder |
| 21. März 2019 | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder |
| 9. Mai 2019 | Konferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder und Besprechung mit dem Chef des Bundeskanzleramts |
| 6. Juni 2019 | Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder und Besprechung mit der Bundeskanzlerin |
| 19./20. September 2019 | Jahreskonferenz der Chefin und der Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder |

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 10 Verschiedenes

TOP 10.1 Entwicklung der föderalen Ordnung

Das Thema wurde erörtert.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 10 Verschiedenes

**TOP 10.2 Besetzung von Kommissionen und anderen Gremien aus dem
Koalitionsvertrag des Bundes**

Das Thema wurde erörtert.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder bitten das Vorsitzland der Ministerpräsidentenkonferenz, dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat die Auffassung der Länder mitzuteilen, dass die Kommission „Gleichwertige Lebensverhältnisse“ allen Ländern zur Mitarbeit offenstehen sollte.

**Konferenz
der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder
am 14. Juni 2018 in Berlin**

Endgültiges Ergebnisprotokoll

TOP 10 Verschiedenes

TOP 10.3 Digitalisierung Filmerbe

1. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschließen den vorgelegten Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Digitalisierung des Filmerbes.

2. Sie nehmen in Aussicht, die Verwaltungsvereinbarung möglichst bis zum 30. September 2018 zu unterzeichnen.

**Zweiundzwanzigster Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Zweiundzwanzigster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

– Entwurf –

Stand: 14.06.2018

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1 **Änderung des Rundfunkstaatsvertrages**

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Einundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 5. bis 18. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Angabe zu § 11 d wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
 - b) In der Angabe zu § 11 f werden die Wörter „sowie neue oder veränderte Telemedien“ gestrichen.
 - c) Nach der Angabe zu § 64 wird folgende Angabe angefügt:

„§ 65 Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte“.
2. § 2 Abs. 2 Nr. 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. unter öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten zu verstehen: von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio jeweils nach Maßgabe eines nach § 11 f Abs. 4 durchgeführten Verfahrens angebotene Telemedien, die journalistisch-redaktionell veranlasst und journalistisch-redaktionell gestaltet sind, Bild, Ton, Bewegtbild, Text und internetspezifische Gestaltungsmittel enthalten können und diese miteinander verbinden.“
3. In § 11 a Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.
4. § 11 d wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 d Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten Telemedienangebote nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 19 an.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, bis zu dreißig Tage nach deren Ausstrahlung, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist,
3. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 4 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach,
4. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 16 a bis 16 e unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können sie Telemedien auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals anbieten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen ihre Telemedien, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, miteinander vernetzen, insbesondere durch Verlinkung. Sie sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft und Kultur anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten:

1. Werbung und Sponsoring,

2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 genannten europäischen Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung,
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb des von ihnen jeweils eingerichteten eigenen Portals verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung dieses Verbreitungswegs dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die Telemedienangebote dürfen nicht presseähnlich sein. Sie sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, wobei Text nicht im Vordergrund stehen darf. Angebotsübersichten, Schlagzeilen, Sendungstranskripte, Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt und Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit bleiben unberührt. Unberührt bleiben ferner Telemedien, die der Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Telemedienangebot ausgewiesen werden muss. Auch bei Telemedien nach Satz 4 soll nach Möglichkeit eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.“

5. § 11 e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen.“

bb) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „ , erstmals am 1. Oktober 2004,“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise den Protokollerklärungen aller Länder zu § 11 d Abs. 2 Rechnung getragen wird.“

6. § 11 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 11 d jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 11 d Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 11 d Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, die unbefristet zulässig sind. Sollen Telemedien auch außerhalb des eingerichteten eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 11 d Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Telemedien“ durch das Wort „Telemedienangebote“ ersetzt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der

Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.“

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden die Wörter „marktlichen Auswirkungen“ durch die Wörter „Auswirkungen auf alle relevanten Märkte“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder veränderten Angebots“ durch die Wörter „Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „oder veränderte Angebot“ durch die Wörter „Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradio zu veröffentlichen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.“

7. Nach § 64 wird folgender § 65 angefügt:

„§ 65

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Die zum [Tag des Inkrafttretens des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages] nach § 11 f Abs. 7 veröffentlichten Telemedienkonzepte bleiben unberührt.“

8. Die Anlage (zu § 11 d Abs. 5 Satz 4 des Rundfunkstaatsvertrages) wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Satz“ durch das Wort „Nr.“ ersetzt.

b) In Nummer 1 wird das Wort „Anzeigenportale“ durch das Wort „Anzeigenrubriken“ ersetzt.

c) In Nummer 3 wird das Wort „Preisvergleichsportale“ durch das Wort „Preisvergleichsrubriken“ ersetzt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „Bewertungsportale für“ durch die Wörter „Rubriken für die Bewertung von“ ersetzt.

e) Nummer 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Ratgeberrubriken ohne Bezug zu Sendungen,“.

f) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:

- „12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung und Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften,“.
- g) Nummer 13 wird wie folgt neu gefasst:
- „13. Musikdownload von kommerziellen Fremdproduktionen; dies gilt nicht soweit es sich um ein zeitlich befristetes aktionsbezogenes Angebot zum Download von Musiktiteln handelt,“.
- h) In Nummer 14 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu einer Sendung“ ersetzt.
- i) Nummer 15 wird wie folgt neu gefasst:
- „15. Fotodownload ohne Bezug zu einer Sendung,“.
- j) In Nummer 16 wird das Wort „sendungsbezogene“ durch die Wörter „auf eine Sendung bezogene“ ersetzt.
- k) In Nummer 17 Satz 1 werden die Wörter „ohne Sendungsbezug“ durch die Wörter „ohne Bezug zu Sendungen“ ersetzt.

Artikel 2

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

- (1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages sind die dort vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.
- (2) Dieser Staatsvertrag tritt zum [...] in Kraft. Sind bis zum [...] nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.
- (3) Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.
- (4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Protokollerklärung aller Länder zu § 11 d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages

Im Anschluss an die Protokollerklärungen zu § 6 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages und zu § 11 e Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 19. Rundfunkänderungsstaatsvertrages betonen die Länder erneut die Notwendigkeit fairer Vertragsbedingungen zwischen ARD und ZDF einerseits und der Film- und Medienproduktionswirtschaft andererseits. Die Film- und Medienproduktionswirtschaft leistet einen bedeutenden Beitrag zur hohen Qualität des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Vor dem Hintergrund der kontinuierlich wachsenden Bedeutung von Abrufangeboten im Internet ist es geboten, die derzeitigen Vertragsbedingungen in einer Weise anzupassen, die der Film- und Medienproduktionswirtschaft unter Berücksichtigung einer Rechteverteilung eine angemessene Finanzierung der Produktionen sichert, die sie für ARD und ZDF auch zur Nutzung im Internet liefert. ARD und ZDF werden daher gebeten, die Vertragsbedingungen insbesondere hinsichtlich der Telemedienangebote zu aktualisieren und, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit vereinbar ist, zu verbessern.